



12. Juni 2024, Ausgabe 12



Inhaltsverzeichnis

2024/043 – Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Emmerich am Rhein hier: Parkplatz in Praest zwischen Johannesstraße und Thomasgasse	2
2024/044 – Satzung der Stadt Emmerich am Rhein gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Zevenaarer Straße“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch	4
2024/045 – 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans E 33/1 -Kaserne- hier: 1) Beschluss zur Offenlage	6
2024/046 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Zabihullah Ghiali.....	8

2024/043 –

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Emmerich am Rhein

hier: Parkplatz in Praest zwischen Johannesstraße und Thomasgasse

Gemäß §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird der Platz zwischen Johannesstraße und Thomasgasse als "sonstige öffentliche Straße" mit dem Benutzungszweck Parkplatz ohne Beschränkung des Benutzerkreises und als Erschließung der anliegenden Grundstücke Johannesstraße 5 (Kita) und Johannesstraße 7 (Wohnhaus) gewidmet und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich dieser Widmung ist im nachstehend abgebildeten Lageplan in blauer Farbe dargestellt und wird im Liegenschaftskataster unter Gemarkung: Praest, Flur: 4, Flurstücke: 116, 187 tlw., 194 + 196 tlw. geführt.

Eigentümerin und Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Emmerich am Rhein.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Lagepläne aus denen die gewidmeten Grundstücksflächen ersichtlich sind, können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Fachbereich 5, Stadtentwicklung, Rathaus, Zimmer 204, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Wird die Klage schriftlich oder in elektronischer Form erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.



Hinweis

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Emmerich am Rhein, 13.05.2024

Der Bürgermeister

Peter Hinze



2024/044 –

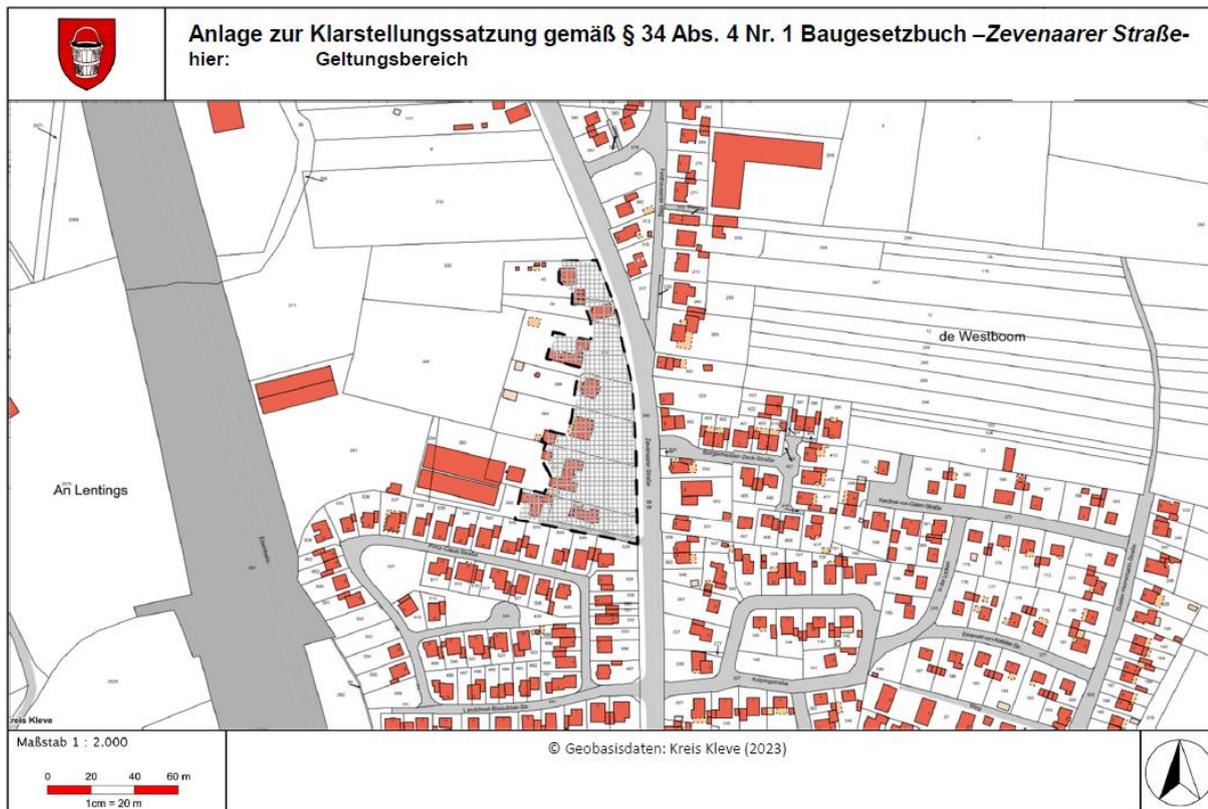
Satzung der Stadt Emmerich am Rhein gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Zevenaarer Straße“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 den Entwurf einer sogenannten Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Teilbereich an der Zevenaarer Straße als Satzung beschlossen.

Das Satzungsgebiet betrifft die Grundstücke Gemarkung Elten, Flur 20, Flurstücke 44 tlw., 45 tlw., 194, 245 tlw., 262 tlw., 388 tlw., 394 tlw., 518 tlw.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Die Klarstellungssatzung legt die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles fest. Mit dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB auf den im Satzungsgebiet liegenden Grundstücken nach § 34 BauGB.

Die Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB „Zevenaarer Straße“ liegt Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss vom 27.02.2024 des Rates der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Zevenaarer Straße“ in Kraft.

Emmerich am Rhein, 22.05.2024
Der Bürgermeister

Peter Hinze



2024/045 –

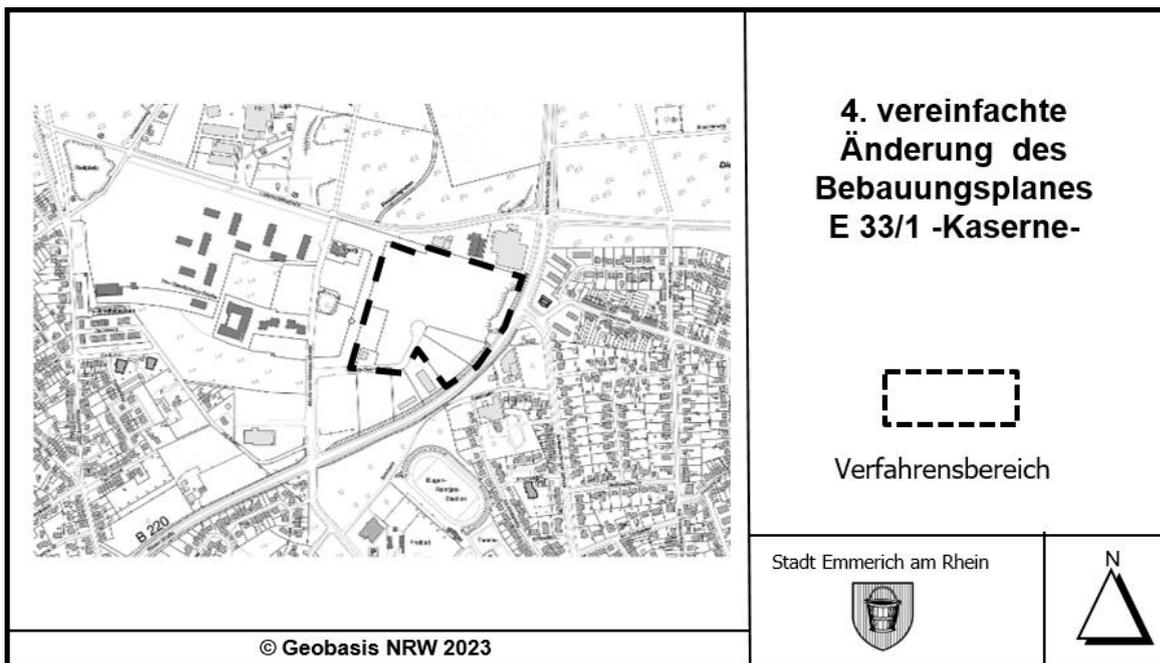
4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans E 33/1 -Kaserne-

hier: 1) Beschluss zur Offenlage

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den beiliegenden Planentwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und beauftragt die Verwaltung, die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans liegt zu diesem Zweck in der Zeit vom

17. Juni 2024 bis zum 19. Juli 2024 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich (<http://emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen>) eingesehen werden.

Hinweise

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur Offenlage des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 07.05.2024 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 10.06.2024
Der Bürgermeister

Peter Hinze



2024/046 –

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Zabihullah Ghiali

Der Bußgeldbescheid vom 27.03.2024

Aktenzeichen: 091555212

An

Herr

Zabihullah Ghiali

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Buurstede 118

NL-4904 PG Oosterhout

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 05.06.2024

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6

